

## **2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO**

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Oberbürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

### **2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben**

Die örtliche Prüfung wurde bei den Bauausgaben fachlich qualifiziert und sachkundig durchgeführt. (Rdnr. 1)

### **2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen**

Die Rdnr. 7 im folgenden Kapitel 5 war bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 18.06.2015. Mit Schreiben vom 31.08.2015 hat die Verwaltung mitgeteilt, dieser Feststellung abzuweichen, was letztendlich zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat. Im Zuge der Nachschau war demgegenüber festzustellen, dass die Erledigungszusagen nicht eingehalten wurden.

Die Vertragsstrafe bei Verstößen gegen die Verpflichtungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes wurde nicht vereinbart. (Rdnr. 2)

In die Vergabeunterlagen wurde eine nicht VOB-konforme Vorgabe aufgenommen. (Rdnr. 3)

Das Leistungsverzeichnis enthält unzulässige Preisvorgaben. (Rdnr. 4)

Bei mehreren Hochbaumaßnahmen wurde das Eintragen eines Preisnachlasses im Leistungsverzeichnissen an zwei Stellen ermöglicht. (Rdnr. 5)

Oftmals lagen die vertraglich vereinbarten Bautagesberichte des Auftragnehmers nicht vor. (Rdnr. 6)

## **2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben**

### **Neubau eines Feuerwehrhauses mit Betriebswohnungen**

Der Zuschlag wurde VOB-widrig auf ein geändertes Angebot (Rdnr. 7) und ein Angebot mit unbestimmten Inhalten erteilt. (Rdnr. 8)

### **Neubau eines Wohnbaus in der Hochvogelstraße 54**

Entgegen der VOB/A wurden Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche auch bei Aufträgen unter 250.000 EUR gefordert. (Rdnr. 9)

Der Zuschlag wurde entgegen der VOB/A auf zwei Angebote mit fehlenden Fabrikatsangaben erteilt. (Rdnr. 10)

### **Neubau der Turn- und Festhalle in Biberach-Mettenberg**

Der Zuschlag wurde VOB-widrig auf ein geändertes Angebot (Rdnr. 11) und zwei Angebote mit fehlenden Fabrikatsangaben erteilt. (Rdnr. 12)

### 3 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

- 1 Das Rechnungsprüfungsamt, dem eine bautechnische Prüferin mit einem Beschäftigungsverhältnis von 50 % angehört, hat Vergabe- und Abrechnungsprüfungen durchgeführt. In die Prüfung miteinbezogen wurde auch die Vertragsgestaltung bei HOAI-Verträgen. Dabei wurden finanzielle Verbesserungen erreicht. Außerdem konnten infolge dieser Prüfungen unberechtigte Forderungen der beauftragten Firmen zurückgewiesen bzw. Rückerstattungen veranlasst werden.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben konnte sich wesentlich auf die breitgefächerte, qualifizierte örtliche Prüfung stützen (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO, § 11 Abs. 2 Nr. 2 GemPrO). Sie konnte daher schwerpunktmäßig auf die Bereiche Ausschreibung und Abrechnung von Bauleistungen sowie Honorare und auf Stichproben beschränkt werden.